

Die lebenslange Freiheitsstrafe im Spiegel empirischer Erkenntnisse

von Jörg Kinzig

Man muss schon ein bisschen älter sein, um sich noch daran erinnern zu können: an das sogenannte Gladbecker Geiseldrama, das an mehreren heißen Augusttagen 1988 die damals noch westdeutsche Republik in Atem hielt. Nach einem missglückten Banküberfall sowie Geiselnahmen, die in die

Ermordung von zwei Menschen mündeten, und einer von Journalisten und der Öffentlichkeit begleiteten Flucht wurden die beiden Haupttäter Hans-Jürgen Rösner und Dieter Degowski im Jahr 1991 vom Landgericht Essen jeweils zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Laut Presseberichten wurde Degowski, bei dem eine

besondere Schwere der Schuld festgestellt worden war, Mitte Februar nach fast 30 Jahren aus dem Strafvollzug entlassen. Diese Meldung soll zum Anlass genommen werden zu fragen, was wir über die Realität der lebenslangen Freiheitsstrafe in der Bundesrepublik eigentlich wissen. Bei der nun folgenden Analyse ist zwischen



Professor Dr. Jörg Kinzig,

Direktor des Institut für Kriminologie der Eberhard Karls Universität Tübingen, Lehrstuhl für Kriminologie, Straf- und Sanktionenrecht

den Straftaten, die zur Anordnung einer lebenslangen Freiheitsstrafe führen und der tatsächlichen Umsetzung der schärfsten Strafe des deutschen Rechts zu unterscheiden.

Langfristig betrachtet sind Tötungsdelikte eher zurückgegangen

Nicht nur den Konsumenten von Boulevardmedien

befällt des Öfteren der Eindruck, dass in der heutigen Zeit immer alles schlimmer und vor allem die schwerste Kriminalität ständig steigen würde. Schaubild 1 (s. folgende Seite) zeigt, dass der Schein trügt. Betrachtet man die in der Polizeilichen Kriminalstatistik angegebenen Häufigkeitszahlen (Fälle pro 1.000.000 Einwohner),

zeigt sich, dass Mitte der 1990er Jahre ein drastischer Rückgang der Straftaten gegen das Leben, aber auch speziell von Mord sowie Tötung auf Verlangen eingesetzt hat. Erst zuletzt im Jahr 2016 war wieder ein leichter Anstieg zu registrieren. Dieser hängt auch mit dem vermehrten Zuzug junger Männer zusam-

men, ohne aber auch nur annähernd die früheren hohen Werte zu erreichen.

Schaubild 2 (s. folgende Seite) lässt erkennen, dass zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe nach vorangegangenen Wellenbewegungen zuletzt relativ gleichmäßig rund 90 Personen im Jahr verurteilt wurden. Die zugrundeliegende Straftat ist fast immer ein Mord.

Entlassene Lebenslängliche werden nur selten rückfällig

Etwas anders hat sich die Zahl der in lebenslanger Freiheitsstrafe einsitzenden Strafgefangenen entwickelt. Aus Schaubild 3 (s. folgende Seite) kann man ersehen, dass bis vor kurzem die Lebenslänglichen deutlich angestiegen sind. Nachdem in den Jahren 2010 und 2011 mit 2.048 Gefange-

nen ein Rekordstand erreicht war, setzte ein Rückgang auf zuletzt



Instituts für Kriminologie der Eberhard Karls Universität Tübingen

LEBENSLANGE FREIHEITSSTRAFE

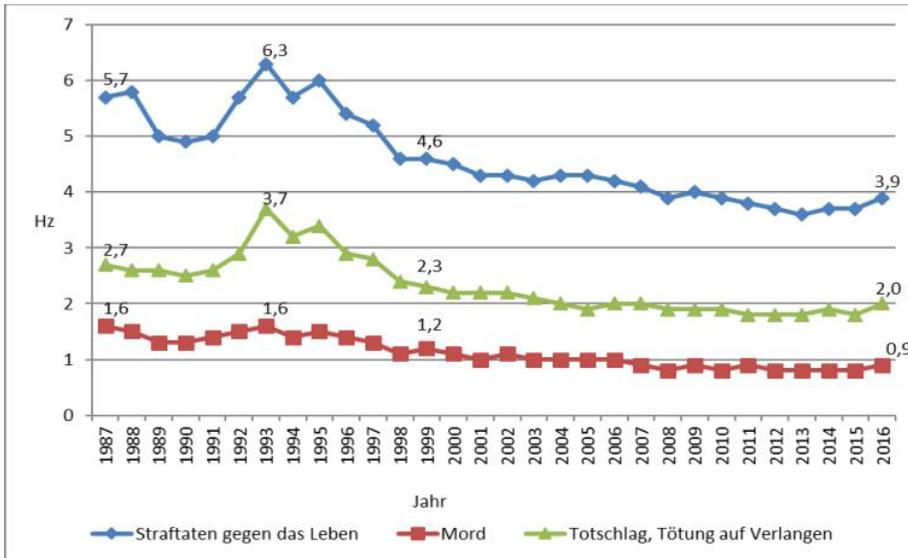


Schaubild 1: Häufigkeitszahl der Straftaten gegen das Leben, des Mordes und der übrigen vorsätzlichen Tötungen (1987 – 2016);
Quelle: PKS Zeitreihen (Fälle)

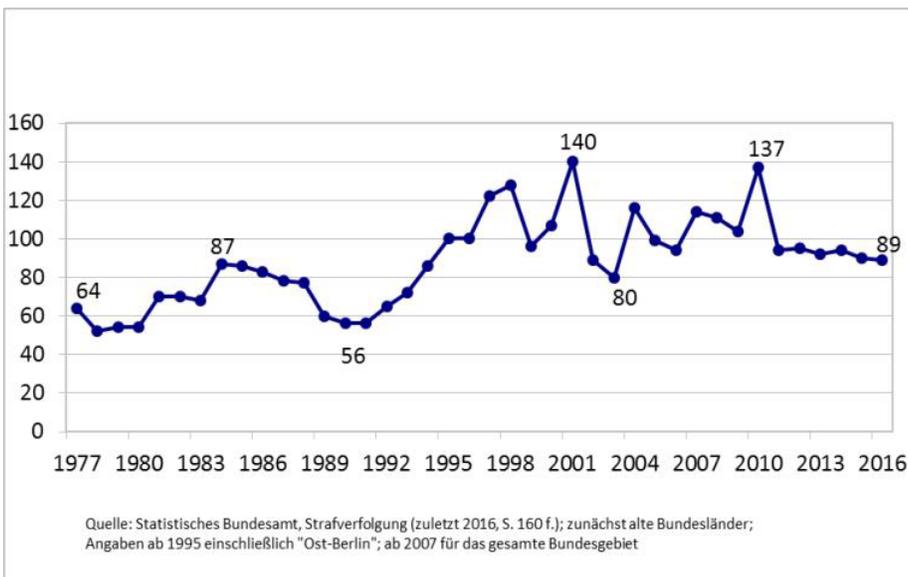


Schaubild 2: Jährliche Verurteilungen zu lebenslanger Freiheitsstrafe (1977-2016)

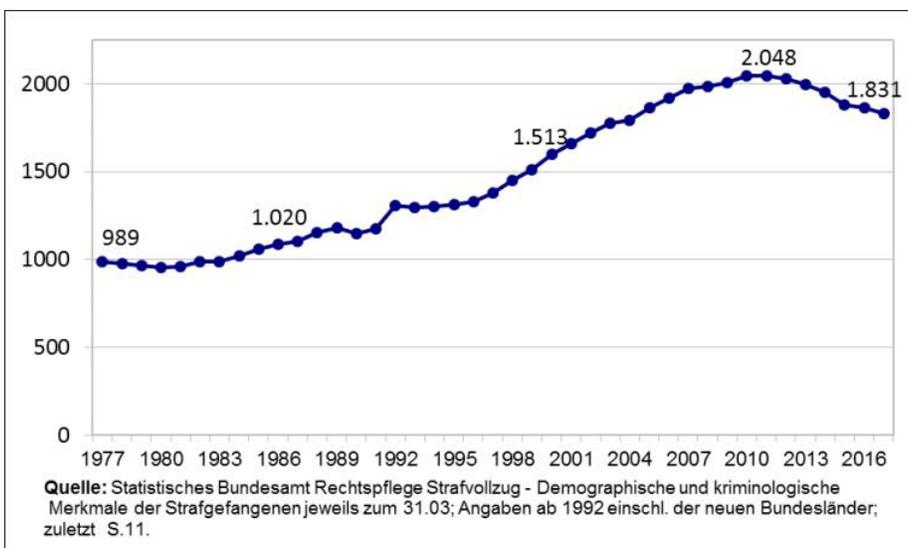


Schaubild 3: In lebenslanger Freiheitsstrafe einsitzende Gefangene (1977-2017)

LEBENSLANGE FREIHEITSSTRAFE

1.831 im Jahr 2016 ein. Dabei sind die lebenslänglich einsitzenden Strafgefangenen in der Regel deutlich älter als die übrigen Strafgefangenen. Während zusammengenommen fast die Hälfte (48%) der Lebenslänglichen 50 Jahre und älter ist, ist das im Gegensatz dazu nur bei 15% aller Strafgefangenen der Fall. Diese in den letzten Jahren starke Zu-

nahme älterer Lebenslänglicher wirft zunehmend Probleme eines altersgerechten Strafvollzugs auf.

Aus Erhebungen der Kriminologischen Zentralstelle Wiesbaden ergibt sich, dass eine große Mehrheit der Gefangenen, deren lebenslange Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wurde, zwischen 15 und 20 Jahren im Strafvoll-

zug verbracht hat. In den Jahren 2014/2015 wurden darüber hinaus aber auch 15 Gefangene erst nach 20 bis 25 Jahren und sogar 23 Gefangene erst nach mehr als 25 Jahren in die Freiheit entlassen. Bekannt ist auch, dass es in Deutschland über 80-jährige Gefangene gibt, die seit weit mehr als 50 Jahren ihre Strafe verbüßen.

„Während zusammengenommen fast die Hälfte (48%) der Lebenslänglichen 50 Jahre und älter ist, ist das im Gegensatz dazu nur bei 15% aller Strafgefangenen der Fall.“

Die nach § 57a StGB entlassenen Lebenslänglichen werden nur selten rückfällig. Nach der sogenannten Rückfallstatistik wurden von den im Jahr 2010 entlassenen 58 Lebenslänglichen nur acht (13,8%) in einem Zeitraum von drei Jahren rückfällig. Nur einer unter ihnen musste zu einer (geringen) unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt werden.

Keine Reform in Sicht

Im Juni 2015 hat eine vom Bundesjustizminister eingesetzte Expertenkommission fast 1000 Seiten umfassende Vorschläge zur Reform der Tötungsdelikte vorgelegt. Dabei votierte die Gruppe zwar für eine Beibehaltung der lebenslangen Freiheitsstrafe, wandte sich aber gegen die bisherige Fassung des § 211

StGB, der für Mord zwingend eine derartige Sanktion vorsieht. Geteilt waren die Auffassungen, ob die Schuldschwereklauselel beizubehalten sei und ob und wie sie zukünftig präzisiert werden könnte.

Demgegenüber hat sich der Strafverteidigertag im Jahr 2017 für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe ausgesprochen.



Diese unterschiedlichen kriminalpolitischen Grundhaltungen haben dazu geführt, dass die beabsichtigte Reform des Mordparagrafen in weite Ferne gerückt ist. So wird sich auch an der Praxis der lebenslangen Freiheitsstrafe auf absehbare Zeit kaum etwas ändern.

Kontakt:

Professor Dr. Jörg Kinzig

E-Mail
kinzig@jura.uni-tuebingen.de

Telefon
07071-297 29 31